

**Ausschussdrucksache**

(09.01.23)

Inhalt:

E-Mail des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern vom 09.01.2023

hier:

Stellungnahme zum  
**Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE und SPD**  
**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des**  
**Kindertagesförderungsgesetzes**  
**- Drs. 8/1489 -**



# Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner –Straße 5  
19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Ausschuss für Bildung und Kindertagesförderung  
Herrn  
Vorsitzenden Andreas Butzki  
Lennéstr. 1 (Schloss)  
19053 Schwerin

Ihr Ansprechpartner:  
Matthias Köpp  
Telefon: (03 85) 30 31-300  
E-Mail:  
matthias.koepp@landkreistag-mv.de

[bildungsausschuss@landtag-mv.de](mailto:bildungsausschuss@landtag-mv.de)

Unser Zeichen: 451.0-Kö/Kr  
Schwerin, den 4. Januar 2023

## **Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE und SPD "Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes" - Drs. 8/1489**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Butzki,

für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. An der öffentlichen Anhörung wird Frau Kerstin Lenzian für den Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern teilnehmen.

Aus den Reihen unserer Mitglieder haben uns folgende Hinweise zu den einzelnen Fragen erreicht.

### Fragen zum Thema Anrechnung

- 1. Der Gesetzentwurf sieht vor, die Auszubildenden der ENZ-Ausbildung (Ausbildung zu staatlich anerkannten Erzieher/-innen für 0- bis 10-Jährige) im ersten und zweiten Ausbildungsjahr nicht mehr auf den Stellenanteil einer Fachkraft anzurechnen, während die Auszubildenden im dritten Lehrjahr weiterhin angerechnet werden. Wie bewerten Sie diese Regelung?*

Im Zuge der Fachkräftegewinnung für die Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern ist zu begrüßen, dass das Land die Ausbildung von Personen zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher für 0– bis 10-Jährige ab dem Ausbildungsjahrgang 2023/2024 für die Träger von Kindertageseinrichtungen attraktiver gestalten will.

Fraglich ist jedoch, wie der dadurch freiwerdende Anteil der fehlenden Fachkräfte kompensiert werden soll. Durch die entsprechende Regelung wird ein Mehrbedarf an Fachkräften in der Höhe entstehen, in der die Anrechnung wegfällt. Dies muss durch den angespannten Fachkräftemarkt gedeckt werden.

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Str. 5  
19061 Schwerin  
Internet: [www.landkreistag-mv.de](http://www.landkreistag-mv.de)

Zudem erschließt sich die Anrechnung der ENZ auf den Stellenanteil einer pädagogischen Fachkraft im dritten Ausbildungsjahr nicht. Auch im letzten Ausbildungsjahr verfügen die Auszubildenden noch nicht über ausreichende pädagogische Kenntnisse, welche eine eigenverantwortliche Tätigkeit mit Kindern ohne Anleitung durch den Mentor ermöglichen würde. Erst nach erfolgter und bestandener Abschlussprüfung wird die gesetzlich fixierte Qualifikation gemäß § 2 Abs. 7 KiföG M-V erlangt. Zudem kann es aus fachlicher Sicht für Einrichtungen nachteilig sein, wenn ein ENZ-Azubi im 3. Lehrjahr auf den Personalschlüssel angerechnet wird, real aber zeitweise der Einrichtung nicht zur Verfügung steht, da die Anwesenheit in der Schule notwendig ist. Aus diesem Grund wäre auch das dritte Ausbildungsjahr aus unserer Sicht nicht anzurechnen.

Durch attraktive Ausbildungsbedingungen könnten außerdem die Träger frühzeitig potenzielle Fachkräfte binden.

Als positiv ist die Übergangsregelung des § 35 Absatz 2 zu bewerten, die es Trägern noch ermöglicht, die bisherige Anrechnungsregelung fortzusetzen, soweit noch kein ergänzendes Personal zur Verfügung steht.

- 2. Würden Sie empfehlen, auch das dritte Ausbildungsjahr in diese Regelung zu übernehmen?*

Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Frage 1.

- 3. Wird mit Wegfall der Anrechnung im ersten und zweiten Ausbildungsjahr die Anzahl der ENZ-Auszubildenden im Land steigen?*

Hierzu kann keine belastbare Aussage getroffen werden.

Eventuell könnte das Interesse der Träger von Kindertageseinrichtungen, sich als Ausbildungsträger zur Verfügung zu stellen, steigen. Für eine Zunahme des Interesses an dieser Ausbildung ist aber entscheidend, wie der Beruf als solches beworben und anerkannt wird.

- 4. Hat die zukünftige Nicht-Anrechnung der Auszubildenden im ersten und zweiten Ausbildungsjahr Auswirkungen auf die Berechnungsgrundlagen - für den Personalschlüssel - für die Fachkraft-Kind-Relation innerhalb der Einrichtungen? Wenn ja, welche und können die Einrichtungen vor Ort dies zum Ausbildungsjahrgang 2023/2024 ausgleichen, um die gesetzlichen Vorgaben wieder zu erreichen?*

Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Frage 1.

Durch Satzungen in den Landkreisen zur Bemessung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen wird in Beachtung des KiföG M-V der Umfang des notwendigen Personaleinsatzes zur Umsetzung des durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Verhältnisses geregelt. Sollten in der Vergangenheit über die Entgeltvereinbarungen gemäß § 24 KiföG M-V die Auszubildenden anteilig im Stellenplan berücksichtigt worden sein, so sind diese zukünftig durch andere pädagogische Fachkräfte auszugleichen. Die Realisierung der gesetzlich vorgeschriebenen durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Relation obliegt der Personalhoheit der Träger der Kindertageseinrichtungen.

- 5. Derzeit erfolgt bei ENZ-Auszubildenden in allen drei Ausbildungsjahren eine Anrechnung auf den Stellenanteil einer Fachkraft (im 1. Ausbildungsjahr 30 Prozent, im*

2. Ausbildungsjahr 40 Prozent und im 3. Ausbildungsjahr 50 Prozent). Im Rahmen ihrer Stellungnahmen zur Einführung der ENZ-Auszubildenden und deren Anrechnung hatten sich verschiedene Experten (u. a. der Landkreistag und die LIGA) im Rahmen der Öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (Drs. 7/412) im Sozialausschuss am 10.05.2017 gegen eine entsprechende Anrechnung ausgesprochen. Begründet wurde dies u. a. damit, dass eine eigenverantwortliche Tätigkeit mit Kindern bei Ausbildungsbeginn noch nicht möglich sei. Teilen Sie diese Einschätzung? Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (Drs. 8/1489) zur Nicht-Anrechnung der ENZ-Auszubildenden?

Der Entwurf trägt in den ersten beiden Ausbildungsjahren den Einwendungen von damals Rechnung, da jetzt für die entsprechenden Tätigkeiten volle Fachkräfte statt Auszubildende des ersten und zweiten Jahres eingesetzt werden. Damit steigt die reale Fachkraftquote und wenn eine entsprechende Korrelation zwischen Fachkräfteanteil und Qualität besteht, ist hier eine positive Entwicklung zu erwarten.

Es erfordert ein hohes Maß an fachlicher sowie sozialer Kompetenz und Erfahrung sowie eine gewisse persönliche Reife, um eine Kindergruppe von bis zu 22 Kindern zu fördern. Hinzu kommt der Aufbau der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern, der sichere Umgang mit dem Gewaltschutzkonzept und dem trägerinternen Qualitätsentwicklungskonzept. Hier kann es bei zu früher Übernahme der alleinigen Verantwortung für alle Belange zu einer Überforderung und zu Fehlern kommen, die die Qualität der Arbeit negativ beeinflussen. Auszubildende sind bis zum Abschluss (Abschlussprüfung) der Ausbildung keine vollwertige Fachkraft. Demzufolge ist fraglich, ob Auszubildende überhaupt vor Abschluss der Ausbildung selbstständig und eigenverantwortlich Kinder in einer Einrichtung betreuen dürfen und können.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass diese Regelung zu einer Erhöhung der Personalkosten führen kann, welche aktuell zu 54,5 % vom Land und zu 45,5 % von der kommunalen Ebene zu tragen wären.

#### Fragen zum Thema Qualität/Verbesserungen/Änderungsbedarf

6. *Inwiefern wird die vorliegende Gesetzesänderung zu tatsächlichen Qualitätssteigerungen und mehr Zeit für die unmittelbare pädagogische Arbeit in den Kitas führen?*

Neben den Ausführungen zu Frage 5 stehen die Auszubildenden nach entsprechender Rechtsumsetzung zusätzlich zu den Fachkräften zur Verfügung. Somit steht in den Kindertageseinrichtungen ein Mehr an unterstützenden Händen zur Verfügung. Hierdurch könnte eine Entlastung der Personalsituation in den Einrichtungen herbeigeführt werden, da insgesamt mehr Personal tätig ist. Ob dies tatsächlich eintreffen wird, bleibt abzuwarten.

Die bisherige gesetzliche Regelung der Anrechnung der Auszubildenden hat bei deren Abwesenheit wegen laufender Schulblöcke sowohl zur täglichen Fluktuation als auch zu Instabilität der Dienstpläne in auszubildenden Kindertageseinrichtungen/Horten geführt.

7. *Verbessern ENZ, die nicht auf den Stellenanteil einer Fachkraft angerechnet werden, im Allgemeinen die Personal- und Betreuungssituation in den Kindertageseinrichtungen und entlasten die pädagogischen Fachkräfte?*

Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Frage 6.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die ENZ-Azubis zur Unterstützung und Ergänzung der Fachkräfte einen Beitrag leisten können. Soweit es sich um helfende Tätigkeiten handelt, sind Azubis auf jeden Fall eine Entlastung für die Fachkraft.

*8. Welche weiteren Schritte zur Qualitätsverbesserung in den Kitas sollten als nächstes angegangen werden?*

Die Fachkräftegewinnung ist zunächst die Grundlage, da nur mit ausreichendem Personal Schritte zur Qualitätsverbesserung denkbar sind.

Mit Blick auf die kommenden Veränderungen im Bereich Hort und der Ganztagsbetreuung von Schülern, muss die Trennlinie zwischen dem Ende der schulischen Angebote und dem Beginn der Hortbetreuung neu und eindeutig festgelegt werden.

Hort stellt hierbei die ergänzende Betreuung zum System Schule dar und braucht neben inhaltlichen auch zeitlich klare Abholungspunkte, damit die personelle Dimensionierung von Hort auf die jeweilige schulische Gestaltung abgestimmt werden kann. Es ist die Frage zu beantworten, nach wieviel Stunden welche Form des ganztägigen Lernens (volle Halbtagschule/offene Ganztagschule/teilweise gebundene Ganztagschule/gebundene Ganztagschule) endet, damit die Hortbetreuung exakt auf die dann offenen Betreuungsbedarfe angepasst werden kann, um qualitative und wirtschaftliche Angebote erhalten zu können, nicht zuletzt mit Blick auf den angespannten Fachkräftemarkt.

Die klare Definition dieser Trennlinie mit Blick auf die ganztägige Förderung von Kindern ist auch insbesondere notwendig, um qualitativ den Bildungsauftrag der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder einheitlich umsetzen zu können. Hierbei wird auch die Frage zu erörtern sein, in welchem Umfang der Hort ergänzend zum Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung im Umfang von 8 Stunden unter Anrechnung der schulischen Angebote als bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten ist.

Auch könnten die Träger gesetzlich verpflichtet werden, ein wissenschaftlich anerkanntes Qualitätsentwicklungsverfahren und ein entsprechendes Instrument einzuführen. Zudem sollte der Fachkraft-Kind-Schlüssel nach § 14 KiföG M-V eine Verbesserung erfahren.

Zum Thema Umsetzung Vollverpflegung und Qualität: Träger sollten verpflichtet werden, nachweislich DGE orientierte Essenanbieter zu wählen oder auch selbst DGE orientiert zu verpflegen. Auch ein Programm zur Förderung der psychosozialen Gesundheit und Prävention von Verhaltensproblemen für Kinder unter drei Jahren in Kindertagesstätten wäre wichtig.

In diesem Zusammenhang sollte auch berücksichtigt werden, dass die Mentorinnen und Mentoren in diesem Prozess eine Schlüsselrolle einnehmen. Sie leisten eine sehr wichtige Arbeit und bieten die Basis zur Verbindung zwischen Theorie und Praxis in der Ausbildung von künftigen pädagogischen Fachkräften. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die erforderlichen Ressourcen für diese Fachkräfte zu schaffen und festzuschreiben. Eine Entlastung, aber auch eine Motivation für diese verantwortungsvolle und herausfordernde Tätigkeit, wäre beispielsweise die Erhöhung der finanziellen Abgeltung, sowie die Gewährung gesetzlich verankerter Vor- und Nachbereitungszeiten im Kindertagesförderungsgesetz M-V für die Mentorinnen und Mentoren. Es könnten Stunden für die Mentorentätigkeit festgeschrieben und

erhöht und somit eine höherwertige und intensivere Ausbildung mit den Auszubildenden ermöglicht werden.

Weitere Ansätze wären:

- die Schaffung von Voraussetzungen zur Verbesserung der Sprachkompetenzen aller Kinder in Kitas,
- Leitungsebenen stärken und
- speziell ausgebildete Fachkräfte für Inklusion- und Integration.

9. *Welche weiteren Verbesserungen der ENZ-Ausbildung schlagen Sie vor?*

Eine Evaluation der Ausbildungsinhalte und Kompetenzbereiche sollte unbedingt separat erfolgen. Es gibt große Unterschiede zwischen den einzelnen Bildungsinstitutionen. Außerdem muss für die Praxisanleitung eine stetige Qualifizierung gesichert sein. Ein erster Schritt könnte die Kostenübernahme des Landes für eine Mentorenausbildung sein.

Auch eine ausreichende Vorhaltung von Ausbildungsplätzen an den beruflichen Schulen sollte sichergestellt werden. Eine Verbesserung der musischen Ausbildung der angehenden Fachkräfte sollte angestrebt werden. Einige Einrichtungen signalisierten zudem, dass die ENZ-Azubis wöchentlich für mindestens 2-3 Tage in der Einrichtung anwesend sein sollten und nur an den restlichen Tagen der theoretischen Ausbildung an der Schule nachkommen. Dies wäre auch für den Bindungsaufbau zu den Kindern förderlicher.

10. *Welche Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation hätte für Sie Priorität? Bitte begründen Sie dies.*

In diesem Kontext ist über die landesseitige Festlegung eines Personalschlüssels zu sprechen. Mit Blick auf das Kind darf, unabhängig vom Alter, nicht priorisiert werden. Kind ist Kind und jedes Kind hat das Recht auf eine angemessene Qualität.

Zum Beispiel haben sich die Kinder im Hortbereich durch eine Veränderung der Schulstruktur im Rahmen der Inklusion stark verändert. In den Horten finden sich Kinder aus DFK-Klassen wieder, die früher an einer Förderschule und einem sonderpädagogischen Hort gewesen wären. Die Kinder, die vor ein paar Jahren noch in einer DFK-Klasse gewesen wären, werden demgegenüber nun eingeschult, ohne weitere Unterstützung und Förderung. Hinzukommt, dass gem. § 3 Abs. 5 KiföG M-V alle Hortkinder ihre Hausaufgaben im Hort erledigen sollen. In der Regel besteht eine Hortgruppe aus Kindern verschiedener Klassen, teilweise von verschiedenen Schulen und mit ganz unterschiedlichen Aufgaben. Vor dem Hintergrund der Zunahme der Kinder mit Migrationshintergrund und der Zunahme des Förder- und Unterstützungsbedarfs ist es für eine Fachkraft ein gewaltiger Kraftakt alle 22 Kinder angemessen zu unterstützen. Hier braucht es dringend eine Entlastung durch eine Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation. Vor allem mit Blick auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern sollten sich die Investitionen in die Zukunft nicht nur auf den quantitativen, sondern auch auf den qualitativen Ausbau richten.

Mit Blick auf frühe Interventions- und Fördermöglichkeiten, ist eine Verbesserung im Krippen- und Kitabereich ebenfalls notwendig.

Zu beachten ist hier ebenfalls, dass:

- Die Umsetzung der erweiterten Bildungsbereiche aus Biko eine Anpassung der strukturellen Rahmenbedingungen des pädagogischen Alltags erfordern.

- Zudem Inklusion und Integration ebenfalls eine Umstrukturierung und Anpassung des pädagogischen Kita-Alltags (bindet personelle und zeitliche Ressourcen) erfordern.
- Auszubildende genügend Zeitressourcen für eine qualitativ gute Ausbildung benötigen.
- Das Thema Kinderschutz in Kitas durch ausreichend vorhandenes Personal umgesetzt werden kann (betrifft §§ 8a, 45 SGB VIII).

*11. In welchen Bereichen des KiföG M-V sehen Sie weiteren dringenden Änderungsbedarf?*

Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Frage 8.

Darüber hinaus ist der Bereich des integrativen Angebotes in Kindertageseinrichtungen nach Wegfall des Leistungstyps A.9 im Bereich der Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung/Hilfen für sinnes- und körperbehinderte Menschen eingehend zu betrachten und im Sinne einer inklusiven Lösung zu beschreiben. Dies auch im Zusammenhang mit den Grundsätzen von Integration und Inklusion inklusive einer verbindlichen Handlungsgrundlage der Finanzierung der Kindertagesförderung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Kindern sowie verbindlicher Mindeststandards bzgl. der Erteilung einer Betriebserlaubnis.

Es sollte verbindlich ein wissenschaftlich anerkanntes Qualitätsentwicklungsverfahren sowie ein Nachweis über anerkannte Qualitätsentwicklungsinstrumente eingeführt werden.

Regelungen zur inhaltlichen Ausgestaltung des Ganztagsausbaugesetzes des Bundes in M-V und auch eine landeseinheitliche Finanzierung der Kindertagespflege sollten Beachtung finden.

Zudem wird empfohlen, dass das Land M-V das KiföG M-V nicht mit immer weiteren Ausgleichsbeträgen zu einem „Wildwuchs“ in der Finanzierung führt. Die Einführung des § 26a und nun 26b führt dazu, dass die Vereinheitlichung der Finanzierungsströme wieder aufgegeben wird. Die Etablierung immer weiterer Finanzierungsströme führt zu erheblichen Mehraufwendungen und Bürokratie. Dies belastet insbesondere die Träger von Einrichtungen, die entsprechende Unterlagen vorhalten und aufarbeiten müssen, z. B. Glaubhaftmachung der Eltern für Ferienhortfinanzierung entgegennehmen und über 5 Jahre aufbewahren, Dokumentation der Ferienhortkinder, Abrechnung, etc.. Während die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe noch Verwaltungsaufwendungen erstattet bekommen (wenn auch viel zu niedrig), müssen die Träger von Einrichtungen dies alles zusätzlich stemmen.

Gem. § 7 Abs. 3 KiföG M-V kann eine Förderung in einem Umfang von 50 Wochenstunden (Ganztagsförderung) beansprucht werden, wenn dies zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf notwendig (...) ist. Unter Bezugnahme auf den Terminus „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ wird die Festschreibung eines konkreten Beschäftigungsumfanges der Personensorgeberechtigten (Wochenarbeitszeit in h zzgl. berücksichtigungsfähiger Fahrstrecken bzw. Fahrzeiten) empfohlen, welcher aus Sicht des Bildungsministeriums geeignet ist, den Anspruch auf einen Ganztagsplatz zu begründen, bspw. eine Teilzeitbeschäftigung in Höhe von 25 oder 30 Wochenstunden.

Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 werden Kindertageseinrichtungen für Kinder vom Eintritt in die Schule bis zum Ende des Besuchs der Grundschule als Horte geführt. Die Gesetzesbegründung zur Novellierung des KiföG M-V geht davon aus, dass mit dem Eintritt in die Schule gemäß § 2

Abs. 2 Nr. 2 KiföG M-V der Tag der Einschulung beziehungsweise spätestens der erste Schultag gemeint ist (LT-Drs. 7/3393, S. 45). Hier bietet sich ggf. eine Konkretisierung des Gesetzes dahingehend an, dass mit dem Schuleintritt der erste Schultag gemeint ist.

#### Fragen zum Thema Fachkräftebedarf

*12. Wie schätzen Sie den Fachkräftebedarf in der Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern in den nächsten Jahren ein?*

Durch altersbedingte Reduzierung des zur Verfügung stehenden Fachkräfteangebotes auf einem ohnehin schon angespannten Markt ist von einem hohen Bedarf auszugehen. Dies ist unter anderem auch durch entsprechende Entwicklungen der gesetzten Rahmenbedingungen zu untermauern. Exemplarisch seien hier nur der Ferienhort und die kommenden Änderungen im Bereich Hortbetreuung genannt. Alle diese Maßnahmen bedingen einen Mehrbedarf an Fachkräften.

*13. Kindertageseinrichtungen, die über keinen entsprechend freien Stellenanteil einer Fachkraft verfügen, können bisher keine ENZ ausbilden, obwohl sie nach ihrer Personalentwicklungsplanung, z. B. in den nächsten 4 Jahren, Erzieher/-innen benötigen würden. Zukünftig wird dies möglich sein. Welche Auswirkungen wird die Einführung der Nichtanrechnung der ENZ durch den Gesetzentwurf vor diesem Hintergrund auf den mittel- und langfristigen Fachkräftebedarf haben?*

Sollte dies wirklich der einzige Hinderungsgrund sein, könnte eventuell eine positive Entwicklung die Folge sein. Ob die Träger von Kindertageseinrichtungen diese neue Möglichkeit verstärkt in Anspruch nehmen werden, bleibt allerdings dem Realverlauf vorenthalten.

#### Fragen zum Thema „Ausbildung von staatlich anerkannten Erzieher/-innen für 0- bis 10-Jährige (ENZ)“

*14. Bilden Sie bzw. die Träger in Ihrem Landkreis/Ihrer kreisfreien Stadt bereits ENZ-Auszubildende aus? Falls ja, warum und falls nein, warum nicht?*

Einige Träger bilden ENZ – Auszubildende zur qualifizierten Nachwuchsgewinnung und Bindung an den Träger aus. In der Vergangenheit gab es aber auch seitens der Träger Äußerungen, dass diese Ausbildung personell und finanziell für sie unwirtschaftlich sei. Neben der Anrechnung auf den Stellenanteil einer pädagogischen Fachkraft wurde die Organisation der theoretischen Ausbildung (mehrwöchiger Blockunterricht) bemängelt.

*15. Planen Sie bzw. die Träger in Ihrem Landkreis/Ihrer kreisfreien Stadt nach Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung zur Nichtanrechnung der ENZ neue ENZ einzustellen?*

Hierzu liegen uns keine Informationen vor.

*16. Mussten Sie bzw. die Träger in Ihrem Landkreis/Ihrer kreisfreien Stadt bereits Bewerber/-innen für eine ENZ-Ausbildung abweisen?*

Hierzu liegen uns keine Informationen vor.

*17. Kommen die Schüler/-innen mit guten Voraussetzungen im Praxiseinsatz an?*

Hierzu liegen uns keine Informationen vor.

#### Fragen zum Thema Entgeltverhandlungen

*18. Verändern sich durch die Umsetzung des Gesetzes die Grundlagen für die Entgeltverhandlungen? Wenn ja, welche Auswirkungen wird dies haben?*

Primär ändert sich die Hereinnahme von Fachkräften im Tausch für die Auszubildenden im Verhältnis 1 zu 1, abgestellt auf das jeweilige Ausbildungsjahr und die bisherige anteilige Berücksichtigung. Weiterhin ergeben sich steigende Kosten, da die Lohnkosten einer „ersetzenden“ Fachkraft höher sind, als die Kosten einer Auszubildenden während der Ausbildung. Dadurch ergeben sich Mehrkosten in den Verhandlungen.

Diese Regelung kann insgesamt zu einer Erhöhung der Personalkosten führen, welche aktuell zu 54,5 % vom Land und zu 45,5 % von der kommunalen Ebene zu tragen wären.

*19. Der Gesetzentwurf sieht für die Träger von Kindertageseinrichtungen einen Übergangszeitraum von zwei Jahren vor, in dem auf ihren Wunsch hin weiterhin eine Anrechnung auf den Stellenanteil einer Fachkraft im Rahmen der Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung in Anspruch genommen werden kann. Mit der Übergangsvorschrift soll den Bedürfnissen im Einzelfall Rechnung getragen werden. Den Trägern von Kindertageseinrichtungen soll damit ausreichend Zeit für die Besetzung der durch die Gesetzesänderung freiwerdenden Stellenanteile einer pädagogischen Fachkraft gegeben werden. Werden Ihrer Ansicht nach Träger von dieser Option Gebrauch machen?*

Erfahrungsgemäß wird auf der Grundlage der gegenwärtigen Personalsituation davon ausgegangen, dass die beabsichtigte Übergangsregelung in Anspruch genommen wird, wobei die Inanspruchnahmeentscheidung letztendlich dem Träger der Einrichtung obliegt.

#### Fragen zum Thema Finanzierung/Abrechnung

*20. Was genau verbessert sich im konkreten Fall im Vollzug des neuen Gesetzes für die Finanzierung der Kita gGmbH Schwerin?*

Hierzu liegen keine Informationen vor.

*21. Wie erfolgt die veränderte Abrechnung für die Erzieher/-innen für 0- bis 10- Jährige?*

Hierzu liegen keine Informationen vor, da die Frage inhaltlich auf die Personalkostenabrechnung beim Träger der Einrichtung abstellt. Zudem ist die Beantwortung abhängig vom konkret durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren.

#### Fragen zum Thema Mentor/-innen

*22. Gemäß § 14 Abs. 8 KiföG M-V erhalten Mentor/-innen eine finanzielle Abgeltung für ihre Funktion. Findet das in der Praxis statt und reicht dieser Anreiz aus, um Erzieher/-innen für die Mentor/-innentätigkeit zu gewinnen?*

Aus Sicht des örtlichen Trägers kann dies nicht abschließend bewertet werden.

Hinzuweisen sei darauf, dass zusätzlich zur finanziellen Abgeltung auch Art und Umfang (Aufgaben, Funktionen, Zeitbudget, etc.) der Mentor/innen zu beschreiben bzw. festzulegen sind, um die Bereitschaft zu sichern bzw. zu erhöhen. Mentor/innen-Tätigkeit ist mit einer hohen Verantwortung und zusätzlichem Arbeitsaufwand verbunden. Das Bestreben seitens der Praxis ist hoch, den Azubis eine qualitativ hochwertige und praxisnahe Ausbildung zu ermöglichen. Dies ist jedoch sehr zeitintensiv.

*23. Wie hoch ist der Arbeitsaufwand der Mentor/-innen?*

Hierzu können nur die Träger eine belastbare Aussage treffen.

#### Weitere Fragen

*24. Wenn Erzieher/-innen für 0- bis 10-Jährige vormittags Kita-Kinder betreuen, so entspricht das ihrer Qualifikation und ihrem Berufsbild. Wie aber wird durch sie oder mit ihnen verfahren, wenn sie am Nachmittag Kinder im Hort betreuen sollen, deren Alter über das 10. Lebensjahr hinausgeht?*

Die ENZ-Ausbildung befähigt dazu, Kinder im Alter von 0-10 Jahren zu betreuen. Auch die Bildungskonzeption ist so strukturiert, dass die Hortförderung für Kinder in der Regel im Alter von 6-10 Jahren erfolgt. In Ausnahmefällen lässt § 6 Absatz 4 Satz 3 KiföG M-V eine Betreuung von Kindern in der 5. oder 6. Klasse zu. Kinder über das 10. Lebensjahr hinaus werden in der Regel möglicherweise nur bei den (ältesten) Sommerkindern für einen kurzen Zeitraum betreut. Hinsichtlich der ENZ werden keine Komplikationen gesehen.

*25. Das Gesetz soll zum Ausbildungsjahrgang 2023/2024 greifen. Bis wann muss das Gesetz dafür Ihrer Ansicht nach im Landtag beschlossen sein?*

Das Gesetz hätte bereits beschlossen werden müssen, da bereits jetzt Leistungs- und Entgeltverhandlungen stattfinden, deren prospektive Bindung bis in den Winter des nächsten Jahres reicht.

*26. Laut Gesetzentwurf übernimmt das Land im Rahmen der Konnexität die Kosten der Ausbildungsvergütung, die nicht auf den Anteil einer Stelle einer Fachkraft angerechnet werden sowie die Kosten der Verwaltung. Handelt es sich bei diesen Kosten um eine statische Zahl oder erfolgt automatisch eine Anpassung mit Erhöhung der Auszubildendenvergütung bzw. bei Mehrkosten in der Verwaltung?*

Es kann sich nicht um eine statische Zahl handeln. Die Landesförderung muss zwingend der allgemeinen Entwicklung der Personalkosten Rechnung tragen. Die Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung muss auch bei einer Steigerung der Einrichtungen und Auszubildenden gesichert sein.

*27. Wie groß ist aus Ihrer Sicht die Notwendigkeit, die Übergangsregelung aus § 35 Abs. 2 des Gesetzentwurfes für die Aufrechterhaltung des Angebotes zu nutzen?*

Wie unter Frage 19 ausgeführt, obliegt die Inanspruchnahme der Übergangsregelung der Organisations- und Personalhoheit des Trägers. Mit der Übergangsvorschrift kann im Einzelfall den variierenden Bedürfnissen Rechnung getragen werden.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir den Mitgliedern des Ausschusses gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading "M. Köpp". The signature is written in a cursive style with a large initial 'M'.

Matthias Köpp  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

## Behnke, Jana

---

**Von:** Krohn, Silke <silke.krohn@landkreistag-mv.de>  
**Gesendet:** Montag, 9. Januar 2023 14:10  
**An:** - pa7mail (Bildungsausschuss)  
**Betreff:** Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes  
**Anlagen:** LKT Stellungnahme zum Gesetzentwurf Drittes Gesetz zur Änderung des KiföG.pdf

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Butzki,

anliegend erhalten Sie die o. g. Stellungnahme des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
*Silke Krohn*  
Sekretariat der Geschäftsstelle

---

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern  
Bertha-von-Suttner-Str. 5  
19061 Schwerin  
Tel.: 0385 - 3031 - 300  
E-Mail: [silke.krohn@landkreistag-mv.de](mailto:silke.krohn@landkreistag-mv.de)  
Internet: [www.landkreistag-mv.de](http://www.landkreistag-mv.de)